

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 85/06 B

L 2 R 360/05 (Hessisches LSG)
S 31 R 22/05 (SG Frankfurt am Main)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 23. Mai 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, die Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger war seit Januar 1969 berechtigt die Berufsbezeichnung Ingenieurpädagoge, Lehrkraft für den berufspraktischen Unterricht, Fachrichtung Maschinenbau, zu führen. Er war nach anderen Tätigkeiten ab 1989 als Mitarbeiter des Forschungs- und Entwicklungs-Controllings im Forschungszentrum C. tätig. In ein Zusatzversorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen.
- 3 Die Beklagte lehnte es ab, Beschäftigungszeiten des Klägers als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen (Bescheid vom 1.9.2003; Widerspruchsbescheid vom 9.12.2004). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Frankfurt am Main vom 8.11.2005; Urteil des Hessischen Landessozialgerichts <LSG> vom 23.5.2006). Der Kläger sei am 30.6.1990 nicht berechtigt gewesen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen.
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Er erfülle als Ingenieurpädagoge die persönliche Voraussetzung für die fiktive Einbeziehung in die AVItech. Wie sich aus der Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" (Ing VO-DDR) vom 12.4.1962 (*GBI II 278*) ergebe, seien Wortverbindungen mit dem Begriff Ingenieur nur zur Kennzeichnung einer Tätigkeit zulässig, wenn der Träger zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur berechtigt sei. Die zum Beruf des Ingenieurpädagogen ergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei im Lichte von Art 3 Grundgesetz (GG) zu überprüfen. Der Kläger rügt auch einen Verfahrensmangel, der darin liege, dass das SG gegen seinen Widerspruch durch Gerichtsbescheid entschieden habe.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).



- 6 1. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss der Beschwerdeführer die zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist.
- 7 Vorliegend fehlt es schon daran, dass der Kläger eine Rechtsfrage bezeichnet hat. Wollte man seinem Vorbringen sinngemäß die Rechtsfrage entnehmen, ob ein Ingenieurpädagoge in gleicher Weise wie ein Ingenieur die persönliche Voraussetzung des § 1 Abs 1 der 2. DB zur VO-AVltech erfüllt, hätte er, da das BSG diese Frage bereits geklärt hat (vgl. *BSG, Urteil vom 9.4.2002 - B 4 RA 36/01 R*), darlegen müssen, auf Grund welcher Erwägungen die Frage erneut klärungsbedürftig geworden sein könnte. Der pauschale Hinweis auf Art 3 GG genügt insoweit nicht (vgl. *BSG, Urteil vom 31.3.2004 - B 4 RA 31/03 R - RdNr 21*).
- 8 Der Kläger hat auch nicht aufgezeigt, dass sich das BSG in einem künftigen Revisionsverfahren mit der Rechtsfrage zu der persönlichen Voraussetzung auseinander setzen müsste, denn das LSG hat im angefochtenen Urteil auch die sachlichen Voraussetzungen eines Anspruchs auf fiktive Einbeziehung in die AVltech verneint. Insoweit hat der Kläger Rügen nicht erhoben.
- 9 2. Soweit der Kläger einen Verfahrensfehler rügt, der darin liege, dass das SG durch Gerichtsbescheid entschieden habe, ist kein Grund, die Revision zuzulassen, dargetan. Nach § 160 Abs 2 SGG wäre ein Verfahrensmangel zu bezeichnen, auf dem das Urteil des LSG beruhen könnte.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

